

Bau-, Struktur- und Umweltausschuss

01.12.2022

TOP 7: Änderung der
Abfallbewirtschaftungssatzung

- § 1 Abs. 3, Ziffern 1 und 2 (sowie weitere Passagen):
Anpassung der Begriffe an zwischenzeitlich erfolgte Umbenennung (Abfallwirtschaftszentrum Landkreis Vechta; Wertstoffhöfe).
- § 1 Abs. 3, Ziffer 3:
Ablagerung von Asbestzementabfällen auf Deponie Pohlsche Heide wurde eingestellt. Ablagerung erfolgt nun auf Deponie Bassum/Landkreis Diepholz.
- § 3 Abs. 2: [Link](#)
Klarstellung, da Einstufung von Wohn- und Wirtschaftseinheiten häufig zu Missverständnissen bei betroffenen Eigentümern führt.
- § 6 Abs. 5: [Link](#)
 - Vorsortiertüten aus Kunststoff, kompostierbarem Kunststoff oder kunststoffbeschichtetem Papier führen zu Verunreinigungen des Bioabfalls.
 - Öffentlichkeitsarbeit der AWW: Vorsortiertüten aus Kunststoff sind unerwünscht.
 - Ergänzungen dienen der Klarstellung und dokumentieren den Willen des Satzungsgebers.

- § 13 Abs. 2: [Link](#)
Änderung berücksichtigt elektronische Beantragung der Sperrmüllabfuhr (z. B. E-Mail; AWV-Homepage; App)
- § 13 Abs. 4:
Ergänzung präzisiert frühesten Zeitpunkt für Bereitstellung von Sperrmüll (Beschwerden: zu früh bereitgestellter Sperrmüll stört Straßenbild und beeinträchtigt Verkehrswege)
- § 16 Abs. 3:
 - Abfallgebührensatzung enthält seit 2014 Gebührensätze, dass Restabfallgroßbehälter mit 770 oder 1.100 Liter auch alle zwei Wochen oder wöchentlich geleert werden können
 - In der Abfallbewirtschaftungssatzung war diese Option bislang nicht geregelt.
 - Ergänzung vervollständigt die grundsätzlichen Regelungen und dient der Klarstellung.

- § 16 Abs. 4 neu: [Link](#)
 - Vermeidung von Rückwärtsfahrten: berufsgenossenschaftliche Vorschriften regeln Anforderungen für Arbeitssicherheit bei der Müllabfuhr.
 - Tödliche Unfälle haben Diskussion über Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Regeln neu entfacht. Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises von 2019 hat sich eingehend mit Thematik befasst.
 - § 16 Abs. 4 setzt Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts um.
 - Präzisierung der Voraussetzungen, um Verkehrsanlagen mit Müllfahrzeugen sicher zu befahren.
 - Verpflichtungen des Abfallbesitzers zur Bereitstellung seiner Abfälle, falls eine Straße nicht mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf.
- § 16 Abs. 5 neu:

Zusammenfassung der Regeln, die nicht die Befahrbarkeit mit Müllfahrzeugen betreffen (bisher Abs. 4)

- § 16 Abs. 6 neu: [Link](#)
 - Abfallgebührensatzung enthält seit 2017 Gebührensätze, dass Restabfallgroßbehälter mit 770 oder 1.100 Liter im Zuge der Abfuhr durch Müllwerker vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und wieder zurück transportiert werden.
 - In der Abfallbewirtschaftungssatzung war Bereitstellungsservice bislang nicht geregelt.
 - Ergänzung vervollständigt die grundsätzlichen Regelungen und dient der Klarstellung.
 - Außerdem regelt § 16 Abs. 6 Voraussetzungen für Inanspruchnahme des Bereitstellungsservice (Sicherstellung der für Müllwerker geltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen)
- § 17 Abs. 3:
Regelung präzisiert bisherigen Wortlaut und stellt Bezug zur Rechtsgrundlage (Gewerbeabfallverordnung) her.

[Link](#)